



Fördergrundsätze „Inkubationsprogramm zur Förderung von Start-ups aus der Raumfahrt im Kontext des ESA BIC North Germany“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Mit der Förderung sollen Start-ups und junge Unternehmen aus der Raumfahrt und anderen affinen Technologiesektoren unterstützt werden. Sie sollen angeregt werden, ihre technologische und wirtschaftliche Kompetenz zu erweitern und die Unternehmensentwicklung nachhaltig zu stärken. Durch die Förderung soll das technische und wirtschaftliche Risiko, das für junge Unternehmen und Start-ups im Bereich der Raumfahrt und verwandten Branchen besteht, vermindert werden.
- 1.2 Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa des Landes Bremen gewährt durch die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) als Bewilligungsbehörde Zuwendungen zur Förderung von Start-ups und junger Unternehmen auf der Grundlage und unter Beachtung
 - dieser Fördergrundsätze,
 - der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV)
 - der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung,
 - der ANBest-P in der jeweils gültigen Fassung
 - der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere De-minimis-Verordnung¹.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen zur Entwicklung und Implementierung von Geschäftsmodellen sowie der Konzeptionierung innovativer technologieorientierter oder wissensbasierter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen im Bereich der Raumfahrt.

3. Zuwendungsempfänger

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl.EU Nr. L 352/1 v. 24.12.2013. zul. geänd. durch Verordnung (EU) Nr. 2020/927 v. 14. Juni 2017, ABl.EU Nr. L 215/3 v. 7.7.2020.

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Start-ups und junge Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen. Die Gründung des Unternehmens darf bei Antragstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.²
- 3.2 Das bisherige Geschäftsfeld des Unternehmens muss im Bereich der Entwicklung terrestrischer, kommerzieller Anwendungen im Kontext der Raumfahrt („spin out“) oder anderer affiner Technologiesektoren wie Automotive, Mobility, Robotik u.ä. („spin in“), aus denen sich Anwendungsfelder in der Raumfahrt ergeben, liegen.
- 3.3 Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss für eine Teilnahme für das Inkubationsprogramm des ESA BIC Northern Germany ausgewählt worden sein und ein Vertrag des Zuwendungsempfängers mit dem ESA BIC Northern Germany (vertreten durch die AZO Anwendungszentrum GmbH Oberpfaffenhofen) zur Teilnahme an diesem Programm gemäß den Vorgaben der Europäischen Raumfahrt Agentur ESA ("ESA BICs Common Approach Requirements Specification" – "Incubation Contract") muss bestehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 25.000 Euro gewährt.
- 5.2 Förderfähig sind nachfolgend aufgeführte Ausgaben, wenn und soweit sie während des Bewilligungszeitraums angefallen sind:
 - Beratungen und Coaching,
 - Fertigungs- und Dienstleistungsaufträge,
 - Projektbezogene Reisekosten,
 - Projektbezogene Materialausgaben.
- 5.3 Pro Unternehmen kann eine Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen nur einmalig erfolgen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen gewährt werden darf, ist auf 200.000 EUR innerhalb von drei Jahren begrenzt. Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

7. Verfahren

- 7.1 Antragstellung

Anträge sind bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH (Bewilligungsbehörde) zu stellen:

Bremer Aufbau-Bank GmbH
Domshof 14/15
28195 Bremen

2 Als Gründung gilt die Eintragung ins Handelsregister bzw. bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung verpflichtet sind, die Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit.

Tel.: (0421) 9600-372

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind unter Verwendung des elektronischen Antragsportals an die Bewilligungsbehörde zu richten. Weitere Informationen sind unter <http://www.bab-bremen.de> zu finden.

Dem Antrag ist eine Erklärung über die De-minimis-Beihilfen des laufenden und der vergangenen zwei Jahre ("De-minimis-Erklärung") beizufügen. Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die BAB als Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.

Eine De-minimis-Beihilfe darf erst gewährt werden, nachdem das antragstellende Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt ("De-minimis-Erklärung"). Über die gewährte De-minimis-Beihilfe erhält das Unternehmen eine De-minimis-Bescheinigung, die bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen vorzulegen ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage von Kostennachweisen im Rahmen von Mittelanforderungen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Inkubationsprogramm hat der Zuwendungsempfänger Kopien des Midterm und Final Reports vorzulegen sowie eine Eigenerklärung zur Durchführung der Maßnahme abzugeben. Darüber hinaus ist ein zahlenmäßiger Nachweis über die verausgabten Mittel einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde spätestens 3 Monate nach Projektabschluss vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze gelten bis 30.06.2024.

Bremen, den 08.05.2023